



4.112

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

8. November 1983

4035 Naturschutzgebiet Lörmoos

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

- I. Unterschutzstellung
 1. Das Lörmoos im Lörwald, Gemeinde Wohlen, wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.
- II. Schutzziel
 2. a) Erhaltung und soweit möglich Regeneration der offenen Hochmoorflächen mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenbeständen;
b) Erhaltung von Uebergangs- und Flachmoorbereichen sowie Wasserlöchern;
c) Erhaltung von typischen Bruch- und Laubmischwaldbeständen am Rande des Moores.
- III. Abgrenzung
 3. Das Schutzgebiet ist in einem vom Ingenieurbüro Naef am 5. August 1983 erstellten Plan 1 : 2'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen werden die Parzellen Grundbuchblätter Wohlen Nr. 2810 und Nr. 2809 (teilweise).
- IV. Schutzbestimmungen
 4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Torf;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Drainage oder Zu- und Abflussveränderungen;
 - f) das Verlassen des markierten Weges;
 - g) das Reiten;
 - h) das Anpflanzen von Fichten und nichteinheimischen Arten sowie grössere Kahlschläge;
 - i) das Einbringen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren;
 - k) das Anzünden von Feuern;

- l) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - n) das Laufenlassen von Hunden;
 - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt des Weges;
 - b) die naturschützerische dem Schutzziel entsprechende Pflege;
 - c) die forstwirtschaftliche Nutzung des Hochwaldgürtels, nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten unter Förderung der Laubhölzer.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für die Aufsicht ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Die Pflege der Moor- und Bruchwaldbereiche obliegt dem Naturschutzinspektorat; die forstliche Nutzung des Hochwaldgürtels dem zuständigen Kreisforstamt.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NI 4.1.1.7 Lörmoos, Wohlen, RRB Nr. vom
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Beschluss wird RRB Nr. 307 vom 28. Januar 1976 aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

